

PRAEBEL

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665)

hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am 25.04.1988 den Bebauungsplan Nr. 637 "Friedrichstraße/Rathausplatz" als Satzung beschlossen.
Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom 19.01.1988 beigelegt.

A. FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 u. 7 BauGB

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

MK

- Kerngebiet gem. § 7 BauNVO zulässig sind:
1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten,
 3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
 6. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebsleiter sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
 7. sonstige Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses.
- Ausnahmen gem. § 7 Abs. 3
-Tankstellen, die nicht unter Abs. 2 Nr. 5 sowie Wohnungen, die nicht unter Abs. 2 Nr. 6 und 7 fallen - sind in Verbindung mit § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

Spielflächen sind in Verbindung mit § 1 BauNVO im Erdgeschoß nicht zulässig.

B. FESTSETZUNG VON ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

gemäß § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen nur an der Gebäudestraßenfront angebracht werden. Sie sind, soweit sie nicht genehmigungspflichtig sind, anzuzeigen. Werbeanlagen dürfen nur im Erdgeschoßbereich, bezogen auf das jeweilige Niveau der öffentlichen Verkehrsfläche, einschließlich der Brüstung des ersten Obergeschosses (Rathausplatz Nr. 23 einschließlich der Brüstung des zweiten Obergeschosses, Rathausplatz Nr. 25 südfreit einschließlich der Brüstung des dritten Obergeschosses) angebracht werden. Es sind zulässig:

- a) flächige Werbeanlagen, wobei die Werbefläche je Gewerbeeinheit 3,0 m², die Höhe 0,5 m und die Tiefe 0,25 m nicht überschritten werden dürfen,
- b) Werbeausleger, wobei eine maximale Fläche von 0,8 m x 0,8 m eine Auskrantung von 0,95 m und eine Tiefe von 0,25 m nicht überschritten werden dürfen.

Für jede Gewerbeeinheit sind maximal eine flächige Werbeanlage und ein Werbeausleger zulässig. Ausgeschlossen sind Laufschriften, periodisch aufleuchtende Lichtwerbung, Produktwerbung. Mit Aufgabe der auf die Werbeanlage bezogenen Nutzungsart ist die Werbeanlage zu beseitigen.

C. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME gem. § 9 Abs. 6 BauGB



Geltungsbereich der Erhaltungssatzung gem. § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Knapper-Straße, Lessing-, Friedrichstraße vom 11.11.1987 (Teilbereich)

D. SONSTIGE DARSTELLUNGEN



Vorhandene Gebäude



Flurgrenze



Flurnummer



Vorhandene Grenzsteine und Flurstücksgrenzen



Flurstücksnummer



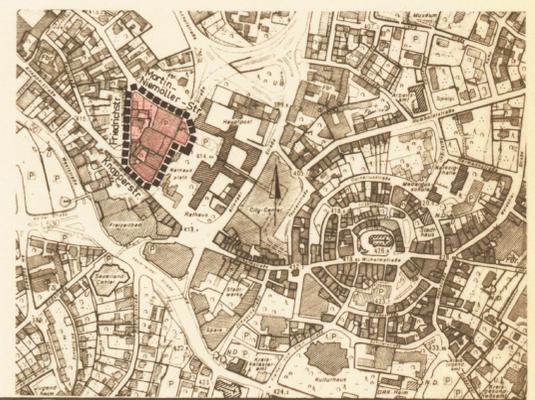
Polygonpunkt

E. INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wird mit dem Tage der Bekanntmachung des beim Regierungspräsidenten durchgeführten Anzeigeverfahrens sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

gez. Dietrich gez. Horst H. Stich gez. Linnepe
Bürgermeister Ratmitglied Schriftführer

Übersichtsplan 1:5 000



	Bescheinigung	Aufstellung	öffentliche Auslegung	Anzeigeverfahren	Rechtsverbindlichkeit
Sta 61 gez. Hering	Die Planungsunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981	Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 15.12.1988 gem. § 2 (1) Baugesetzbuch beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem. Ratsbeschluss vom 1.02.1988 mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 18.02.1988 bis 18.03.1988 öffentlich ausgelegt.	Der Bebauungsplan ist gem. § 11 BauGB angezeigt worden. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht gemäß Verfügung des Regierungspräsidenten vom 12.09.1988.	Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 12 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 19.12.1979 in folgenden Tageszeitungen
Sta 62 gez. Demtröder	Lüdenscheid, den 03.02.1988	Lüdenscheid, den 16.02.1988	Lüdenscheid, den 14.06.1988	Lüdenscheid, den 21.11.1988	a) Lüdenscheider Nachrichten b) Westfälische Rundschau (Ausgabe Lüdenscheid) am 03.11.1988
Sta 63 gez. Huneke	gez. Demtröder	Der Stadtdirektor I. V.	Der Stadtdirektor I. V.	Der Stadtdirektor I. V.	verböffentlicht worden. Der Bebauungsplan ist somit seit dem 03.11.1988 rechtsverbindlich und liegt einschl. Begründung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Sta 66 gez. Häusler	Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.				Lüdenscheid, den 09.11.1988
Sta 67 gez. Hirsch	Lüdenscheid, den 03.02.1988	gez. Schünemann Techn. Beigeordneter	gez. Schünemann Techn. Beigeordneter	gez. Schünemann Techn. Beigeordneter	
Sta 15 gez. Rahmede	gez. Demtröder				gez. Dietrich Der Bürgermeister

STADT LÜDENSCHIED



BEBAUUNGSPLAN NR. 637
Friedrichstraße /
Rathausplatz

Gemarkung Lüdenscheid - Stadt Bestehend aus
Flur 32,33 1 Blatt
Maßstab 1:500 Blatt Nr.